

scheiden haben, aber eben nicht nur kritisch musternd, sondern auch mit Gespür für alles, was uns in den Stand setzt, unsere Hoffnung anschaulich und ansteckend zu leben und nicht nur von ihr zu reden.

Das Amt in der Kirche, das unter dem Gesetz des Geistes Gottes steht, hat schließlich nicht nur die Pflicht, fal-

schem Geist zu wehren, die Geister zu scheiden, sondern auch die Pflicht, den Geist zu suchen und mit seiner unkalkulierbaren, oft unbequemen Spontaneität immer neu zu rechnen.“

Dieser Synodentext hat inzwischen nichts von seiner Aktualität verloren.

Die neuen elektronischen Kommunikationsmedien – eine Herausforderung

Erklärung der Kommission „Publizistik“ des ZdK

Am 21. Januar veröffentlichte die Kommission 5 „Publizistik“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eine Erklärung über „Die neuen elektronischen Kommunikationsmedien – eine Herausforderung“. Es ist u. W. die erste umfassende Stellungnahme eines repräsentativen katholischen Gremiums zum Thema. Bei dem hier wiedergegebenen Wortlaut sind aus drucktechnischen Gründen die (zahlreichen) Zwischenüberschriften weggelassen bzw. durch (wenige) von der Redaktion formulierte ersetzt.

„Alle Bürger und die Träger staatlicher Gewalt sind dafür verantwortlich, daß die Kommunikationsmittel dem Fortschritt der ganzen Gesellschaft dienen. Sie sind verpflichtet, die Freiheit der Kommunikation sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine bewußte Mitwirkung aller an der Kommunikation zu schaffen, bei der die Würde der Person sowie das nationale und internationale Wohl respektiert werden muß“ (CP 84). Mit diesen Worten fordert die „Pastoralinstruktion ‚Communio et progressio‘ über die Instrumente der sozialen Kommunikation“ von 1971 (CP), die Chance der Kommunikationsmedien wahrzunehmen und sich für ihren rechten Gebrauch verantwortlich einzusetzen. Diese Aufforderung erhält für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken besondere Bedeutung und Aktualität im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der elektronischen Kommunikationsmedien.

Technische Möglichkeiten – politische Folgerungen

Zu den neuen Kommunikationsmedien gehören die bildschirmgebundenen Textinformationen Bildschirmtext, Videotext und Kabeltext. Sie geben dem einzelnen die Möglichkeit, Informationen abzurufen. Diese Medien sollen daher der Individualkommunikation dienen. Es wird begrüßt, daß die katholische Kirche bereits seit Juni 1980 an den Bildschirmtext-Versuchen in Düsseldorf und Berlin teilnimmt. Das wachsende Interesse und die steigenden Abrufzahlen von Informationen über pastorale, soziale und caritative Angebote und Einrichtungen, von Grundinformationen über kirchlich-religiöse Sachver-

halte, Meditationstexten und Betrachtungen sowie von aktuellen Hinweisen bestätigt die Notwendigkeit dieses kirchlichen Engagements. Einen noch größeren Verbreitungsgrad wird diese Individualkommunikation bei Einführung des Kabeltextes nach Ausbau des Breitbandkabelnetzes erhalten, wenn Kapazitätsprobleme weitgehend entfallen.

Spätestens für diese Phase ist eine Unterrichtung breiter Bevölkerungsschichten über Möglichkeiten der Nutzung dieser neuen Informationsangebote bis hin zur persönlichen Bildung notwendig. Auf die Kirche – eingeschlossen die katholischen Verbände und Räte des Laienapostolats – kommen dabei besondere Aufgaben zu.

Neben diesen neuen Kommunikationsmedien spielen in der öffentlichen Diskussion die erweiterten technischen Möglichkeiten zur Ausstrahlung einer Vielzahl neuer Rundfunkprogramme wie *Satelliten- und Kabelrundfunk* (Hörfunk und Fernsehen) und neue Frequenzen eine bedeutend größere Rolle. Erfahrungen aus einigen anderen Ländern haben in der Bundesrepublik Deutschland Besorgnis vor einer Erweiterung der Zahl der Rundfunkprogramme geweckt. Die Stellungnahme will der oft geäußerten Besorgnis im Hinblick auf mögliche Schäden von Familien, Jugendlichen und Kindern Rechnung tragen. Das ZdK hat das neue Rundfunk-Urteil (FRAG-Urteil, FRAG = „Freie Rundfunk Aktiengesellschaft in Gründung“) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16. Juni 1981 unmittelbar nach seiner Verkündung begrüßt (Geschäftsführender Ausschuß vom 26. 6.81) und seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß dieses Urteil dazu beiträgt, die Diskussion über das Rundfunkwesen in der Bundesrepublik Deutschland zu versachlichen. Das (FRAG-)Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat bestätigt, daß privatrechtlich organisierter und verantworteter Rundfunk verfassungsrechtlich zulässig ist. Es unterstreicht, daß auch beim Wegfall der Knappheit von Sendekanälen private Rundfunksendungen einer gesetzlichen Regelung bedürfen, und fordert von den entsprechenden Landesrundfunkgesetzen, daß sie Grundlinien der Rundfunkordnung regeln und Leitgrundsätze verbindlich festlegen. Die Kirche samt katholischen Verbänden und Räten sollte hierzu ihre Meinung sagen.

Die gesetzliche Ausgestaltung dient nach dem Urteil des BVerfG der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit des Rundfunks. Die Rundfunkfreiheit ist nicht nur objektives Prinzip der Gesamtrechtsordnung, sondern schließt auch subjektive Rechte ein, wobei das Urteil die Frage offenläßt, ob es ein einklagbares Individualrecht auf Rundfunkveranstaltungen gibt.

Das Urteil charakterisiert die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit, „freie und umfassende Meinungsbildung auch durch den Rundfunk zu gewährleisten“. Diese Aussage bestätigt die „Erklärung des ZdK zur Rundfunkfreiheit“ vom 24. 6.1977.

Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, „daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk Ausdruck findet“. Das Urteil sieht dieses Erfordernis durch eine „binnenpluralistische“ Struktur der Veranstalter gesichert, wie sie formal in den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegeben ist. Bei der binnenpluralistischen Organisationsform kommt es „in besonderem Maße darauf an, daß alle gesellschaftlich relevanten Kräfte in dem Organ vertreten sind, welches ihren Einfluß vermitteln soll, und daß dieser Einfluß ein effektiver ist“. Es kann bezweifelt werden, ob diese Bedingung gegenwärtig in allen bestehenden Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland erfüllt ist.

Der Gesetzgeber kann die Rundfunkfreiheit aber auch durch externe, „außenpluralistische“ Vielfalt herstellen, wobei gewährleistet sein muß, daß ein Gesamtangebot entsteht, in dem sich die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt darstellt. Der inneren Logik des Urteils folgend, gilt dieses Pluralisierungsgebot auf allen Ebenen: überregional, regional und lokal.

Beim außenpluralistischen Modell, das eine Vielzahl von Veranstaltern vorsieht, unterliegen die einzelnen Veranstalter nicht der beim binnenpluralistischen Modell geforderten Ausgewogenheit des Programms. Aber auch ihre Programme sind „zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information und zu einem Mindestmaß an gegenseitiger Achtung“ verpflichtet.

Die Parlamentarier aller Parteien in den Landtagen werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in den *Programmgrundsätzen* der Landesrundfunkgesetze bzw. Landesmediengesetze in Übereinstimmung mit der vom BVerfG ausgesprochenen Verpflichtung mindestens folgende Grundsätze enthalten sind. Soweit diese Forderungen in Gesetzen über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht enthalten sind, sollten sie auch dort aufgenommen werden :

1. Die Programme müssen dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein und die Grundrechte beachten.
2. Die Würde des Menschen sowie religiöse und sittliche Grundüberzeugungen in der Bevölkerung sind zu achten.
3. Ehe und Familie sind als vom Grundgesetz anerkannte Einrichtungen zu achten und zu schützen.

4. Der Jugendschutz ist gemäß Art. 5 Abs. 2 GG wirksam sicherzustellen.

Kinder- oder jugendgefährdende Sendungen dürfen nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, in der diese Altersstufen erfahrungsgemäß in nennenswertem Ausmaß zum Empfängerkreis gehören.

5. Die Programme dürfen keine verrohende oder gewaltverherrlichende Tendenz haben.

6. Informationssendungen, insbesondere Nachrichten, muß hinreichende Sendezeit eingeräumt werden. Die Nachrichten müssen umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich vermittelt werden sowie von Meinungsäußerungen erkennbar getrennt sein.

Das Gegendarstellungsrecht, das z. Zt. in einigen Ländern in den Rundfunkgesetzen, in anderen Ländern in den Landespressegesetzen gleichzeitig auch für den Rundfunk geregelt ist, sollte in kommenden Landesrundfunkgesetzen sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privat-rechtliche Veranstalter mediengerecht gesichert sein.

Gesetzliche Regelungen

Ob die Finanzierung privater Rundfunkveranstaltungen der Regelung durch Gesetz bedarf, läßt das Karlsruher Urteil vom 16. 6.1981 offen. Wir sind der Meinung, daß eine gesetzliche Regelung wünschenswert ist, die bei den verschiedenen möglichen Finanzierungsformen jedoch eine unterschiedliche Bedeutung haben wird. (Mögliche Finanzierungsformen sind z. B. Eigenmittel der Veranstalter, private Stiftung, Spenden, Münzfernsehen, Abonnements oder Werbung.) Dabei wird zu beachten sein, daß eine medienpolitische oder ökonomische Machtzusammenballung im Hinblick sowohl auf die Gesamtheit aller privaten Rundfunkveranstalter als auch auf den einzelnen Ebenen – überregional, regional, lokal – durch gesetzliche Auflagen vermieden wird.

Bei Finanzierung durch Werbung ist zu beachten:

- Werbung sollte grundsätzlich nur in Blöcken zwischen zwei Programmsendungen erfolgen.
- Für Art und Form der Werbung sollten analoge Auflagen gelten wie für die öffentlich-rechtlichen Anstalten (s. z. B. die ausführlichen Richtlinien des ZDF für Werbesendungen).
- Werbung darf keinen Einfluß auf Programminhalte haben.
- Mit dieser Gesetzgebung sollte der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk zum Schutze zuhörender und zusehender Kinder für Werbespots die gleichen Auflagen erhalten.
- Werbung sollte zeitlich eingeschränkt werden können, wenn sie die Existenz der nach unserer ordnungspolitischen Vorstellung unverzichtbaren Funktion der Presse gefährdet.

Ein Rundfunkgesetz mit den ausführlichsten Leitlinien und dem perfektsten Jugendschutz hätte nur appellativen Charakter, wenn es keine *Sanktionen* gäbe. Das jüngste

Karlsruher Fernsehurteil kritisiert am „Gesetz über die Veranstaltung von Rundfunksendungen im Saarland“ in seiner Fassung vom 7. 6.1967 die Unverbindlichkeit der Beratung, Erörterung und Empfehlung in Programmfragen und das Fehlen jeder Sanktionsmöglichkeit. Folglich müssen in den Landesrundfunkgesetzen Regelungen vorgesehen sein, die den jeweils Verantwortlichen bei Verletzung der Gesetze wirkungsvoll treffen – bis hin zur zeitlichen oder dauernden Verwirkung der Sendebefugnis.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zusammen mit Frankreich ein Testprogramm für Versuchssatelliten geplant. Mit der operationellen Phase der Satelliten ist voraussichtlich etwa ab 1987 zu rechnen. Spätestens für diese Phase haben die für Rundfunkfragen zuständigen Bundesländer zu entscheiden, durch wen die Kanäle – jedem Staat in Europa sind fünf Fernsehkanäle zugeteilt – genutzt werden sollen. Da nicht zu erwarten ist, daß alle fünf Fernsehkanäle – oder pro Fernsehkanal 16 Hörfunkkanäle – öffentlich-rechtlich betrieben werden – Wer sollte das finanzieren? – wird hier möglicherweise ein Ansatzpunkt sein, in einem *Staatsvertrag* aller Bundesländer zu einem Gesetz für Satellitenrundfunk in privater Verantwortung zu kommen. Damit kann ein Modell für die einzelnen Landesrundfunkgesetze geschaffen und die Gefahr eines zu weiten Auseinanderklaffens in der Gesetzgebung der Länder vermieden werden. Die Dringlichkeit, zu einem Staatsvertrag über privaten Satellitenrundfunk zu kommen, zeigt sich an der Ankündigung deutscher Interessenten, über einen ausländischen Satellitenfunkkanal ein Fernsehprogramm in die Bundesrepublik Deutschland einzustrahlen, auf das Rundfunkgesetze der Bundesländer keinerlei Einfluß hätten.

Ein europäisches Satellitenprogramm, das synchron den Empfang in der jeweiligen Landessprache gestatten würde, dient der Völkerverständigung und ist deshalb zu begrüßen. Seine Einrichtung sollte möglich sein, auch wenn dadurch jeder beteiligte Staat auf einen Satellitenfernsehkanal zur ausschließlich eigenen Nutzung verzichten muß.

Aufgaben für die Kirche

Satellitenrundfunk wird besondere Verbreitung finden, wenn er in Breitbandkabelnetze eingespeist werden kann. Darüber hinaus wird Kabelrundfunk zunächst lokale bzw. regionale Bedeutung haben. Es wird daher begrüßt, daß auf lokaler bzw. regionaler Ebene *Pilotprojekte* geplant sind, in denen Fragen nach Bedarf und Nutzungsverhalten der Teilnehmer gegenüber den neuen Kommunikationstechniken erprobt werden sollen. Die begleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen müssen sich aber auch auf mögliche Chancen und Gefahren der Programmstrukturen und -inhalte beziehen. Die Kirche, die auf der Frühjahrstagung der Deutschen Bischofskonferenz 1981 beschlossen hat, an den Kabelpilotprojekten mitzuwirken, muß auch Gelegenheit haben, ihre speziellen Gesichtspunkte in die Untersuchung einzubringen.

In den Regionen der Kabelpilotprojekte stellt sich die Aufgabe, daß Pfarrer, katholische Laien, kirchliche Organisationen, Verbände usw. darauf vorbereitet werden, Lokalrundfunk mitgestalten zu können. Hier und in künftigen Kabelnetz-Inseln (s. Baden-Württemberg), also im überschaubaren Raum der Stadtteile, der Pfarrgemeinden, der Nachbarschaften usw., können die Neuen Medien helfen, zur direkten Kommunikation, zum persönlichen Kontakt zu kommen. Hier kann auf konkrete Notsituationen oder Probleme hingewiesen werden, deren sich einzelne oder Gruppen annehmen können. Hier kann den Einsamen der Anschluß an Gemeinschaften nahegebracht werden. Das Pilotprojekt Ludwigshafen könnte in besonderer Weise die Aufgabe erfüllen, geeignete Modelle und Formen für ein Programmangebot kirchlicher Sendungen zu entwickeln und zu testen, da dort neben den für das Gebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Südwestfunk und ZDF freie Veranstalter Programme anbieten können. Mitarbeiter zur Gestaltung von Sendungen wird man nur dann gewinnen, wenn die Zukunft der neuen Kommunikationsmedien nicht verteufelt wird, sondern lediglich die möglichen Gefahren dargelegt werden, denen es zu begegnen gilt.

Vom bürgernahen Lokalrundfunk sind auch Impulse für überregionale Programme zu erwarten, die den Zuhörern und Zuschauern helfen, Eigeninitiativen zu entwickeln und damit ihren gewachsenen Freizeitraum sinnvoll auszufüllen.

Da die *Kirche* bei öffentlich-rechtlichen und bei privaten Rundfunkanstalten zu den gesellschaftlich relevanten Kräften gehört, die ihren Platz in den jeweiligen Gremien und Kontrollorganen haben müssen, dürfte unumstritten sein (vgl. dazu Prof. Ulrich Scheuner in „Materialien zur Medienpolitik“ Nr. 2 S. 34, herausgegeben von der Kirchlichen Zentralstelle für Medien, 1977). Die Kirche ist aber auch im Rundfunkwesen mehr als nur Vertreter berechtigter Interessen. Sie ist nach dem Verständnis des Grundgesetzes aus dem Kreis bloßer Gruppen- und Verbandsinteressen herausgehoben, weil sie „ähnlich wie der Staat den Menschen als Ganzes in allen Feldern seiner Betätigung und seines Verhaltens anspricht und Forderungen an ihn stellt“ (vgl. Urteil des BVerfG vom 21. 9.1976 im Streit um das Mandat bremischer Pastoren.)

Der heutige pluralistische Staat kann sich nicht einer ganz bestimmten weltanschaulichen Richtung verschreiben, aber er ist auf einen Konsens in gemeinsamen Grundwerten angewiesen, die im wesentlichen ihren Niederschlag im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben. Wenn sich die Kirche für die Wahrung der Grundwerte einsetzt, tut sie dies auch für das Gemeinwesen, für die staatliche Gemeinschaft.

Die Mitwirkung der Kirche darf daher im jetzigen und zukünftigen Rundfunk nicht auf „Programmkästchen“ beschränkt werden, die religiösen Charakter haben, nicht einmal der Einbezug von Sendungen über ethische Fragen genügt. Viel subtiler und einflußreicher ist die Wirkung auf die Einstellung der Zuhörer und Zuschauer durch Un-

terhaltungssendungen, die immanent Grundwerte bejahen oder in Frage stellen. Hier hat die Kirche das Recht, sich zu Wort zu melden, und die Rundfunkveranstalter haben die Pflicht, das Wort der Kirche nicht unberücksichtigt zu lassen. Die Kirche ist das ganze Volk Gottes.

Wenn dies von den Christen stets bedacht wird und von ihnen gegenüber den bestehenden und zu erwartenden Rundfunkorganisationen zum Ausdruck gebracht wird, sind letztlich die neuen Medien eine Herausforderung, die bei Wachsamkeit der Christen zu meistern ist. Zu dieser Wachsamkeit aufzurufen sollte Aufgabe der Räte und Verbände sein, denn „in den erstaunlichen Erfindungen der Technik, die der sozialen Kommunikation unter den Menschen dienen, erblickt der gläubige Christ die von der Vorsehung Gottes gegebenen Mittel, um das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde zu fördern“ (CP 12).

Die Ausweitung des Rundfunks aufgrund technischer Entwicklung und die damit verbundene Erweiterung des Programmangebots bedeutet neue Aufgaben für die *Medienpädagogik* und stellt größere Anforderungen an sie. Gesetze und aktive Mitwirkung bei den neuen elektronischen Kommunikationsmedien können die entstehenden Probleme allein nicht lösen. Medienverhalten muß vernünftig und kritisch sein. Der einzelne muß die Chance erkennen, bei der Fülle der Programme einen bewußten und gewollten Gebrauch von Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangeboten zu machen. Medienpädagogische Angebote und medienpädagogische Maßnahmen müssen daher in der katholischen Bildungsarbeit, in den Pfarreien und Verbänden gezielt ausgebaut werden. Sie müssen aber auch ihren Platz in den Ausbildungsplänen für Priester, Diakone und hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Laien haben.

Eine besondere Hilfe benötigen Eltern und Erzieher. Orientierungshilfe können dabei Programmgesprächen in der Kirchenpresse geben. Eltern und Erziehern sollte

nicht empfohlen werden, den ihnen anvertrauten Kindern das Fernsehen grundsätzlich zu verbieten. Das würde diese Kinder in Gefahr bringen, in der Schule und im Gespräch mit anderen Kindern „ins Hintertreffen“ zu geraten. Wohl aber müssen sie die konkrete Wahrnehmungssituation ihrer Kinder erkennen – ihren Entwicklungsstand, ihre Bedürfnisse, ihren sozialen Bezug, ihre Umwelt –, um davon Zeit und Auswahl der Programme abhängig zu machen. Eine nützliche Empfehlung gibt „*Communio et progressio*“ (67):

„Eltern und Erzieher sollen ihre Kinder anleiten, aus dem Angebot nach eigenem Urteil eine Auswahl zu treffen. Dennoch ist es manchmal geboten, daß sich die Erzieher bei dieser Auswahl das letzte Wort vorbehalten. Wenn sie sich gelegentlich gezwungen sehen, anderer Meinung zu sein als ihre Kinder und deren Umgang mit den Kommunikationsmitteln zu mißbilligen, sollten sie sich alle Mühe geben, den Kindern ihre gegenteilige Auffassung einleuchtend zu begründen; denn in der Erziehung führen Argumente weiter als Verbote.“

Die Kommunikationsmedien selbst dürfen nicht aus der Verantwortung entlassen werden, auch ihre Schwächen und Gefahren immer wieder offen und verständlich darzulegen.

Die Zuschauer insgesamt dürften durch eine größere Vielfalt von Fernsehprogrammen zu einer gesunden, kritischen Distanz gegenüber dem verhältnismäßig jungen Kommunikationsmedium Fernsehen und zur Auswahl veranlaßt werden.

Mit der enormen Entwicklung der Kommunikationstechnik hat ein neues Zeitalter der menschlichen Kommunikation begonnen. Sie wird das Zusammenleben der Menschen fördern und dem Gemeinwohl dienen, wenn jeder seine Verantwortung erkennt und danach handelt – Gesetzgeber und Regierungen, Programmanbieter und -gestalter, Zuhörer und Zuschauer, Eltern und Erzieher. Der Christ ist dabei besonders gefordert.

Zeitfragen

Kein Wandel in Sicht

Die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik

Ein spürbares Aufatmen ging zu Beginn des Jahres 1981 durch die Presse: „Die Deutschen sterben langsamer aus“, hieß es da z. B. in einer Schlagzeile, und verschiedentlich wurde sogar bereits von einem Baby-Boom gesprochen. Der Anlaß: Nachdem erstmals seit 1965 im Jahr 1979 ein leichter Anstieg der Geburtenzahl zu verzeichnen gewesen war, wurden 1980 deutlich mehr Kinder – fast 7% – geboren als im Vorjahr. Der Kommentar von Prof. *Karl Schwarz*, dem Direktor des Bundesinstituts für Bevölke-

rungsforschung in Wiesbaden, lautete allerdings bereits damals: „Ich habe mich gewundert, daß man sich über eine so kleine Zahl ereifert. Da wir in der Bundesrepublik noch 1964 über eine Million Babys hatten und 1974 nur noch rund 500 000, müßte ja eine Steigerung um rund 100% einsetzen, damit die Sterberate ausgeglichen werden kann!“ (Die Welt, 9. 1. 81). Sie lag 1980 bei 714 000. Daß diese zurückhaltende Beurteilung angemessen war, zeigte sich spätestens zu Beginn dieses Jahres, als die